

Erläuterungen zur Einkommenserklärung

Die soziale Wohnraumförderung darf nur Haushalte begünstigen, deren Gesamteinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze, die nach der Zahl der haushaltsangehörigen Personen gestaffelt ist, nicht übersteigt.

Das Einkommen und die Einkommensgrenze (Einkommensverhältnisse) bestimmen sich nach §§ 13 – 15 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) vom 02.12.2009.

Die Angaben sind im Bereich der sozialen Wohnraumförderung Voraussetzung für die Gewährung rechtlicher Vorteile. Die folgenden Anmerkungen sollen es erleichtern, den Vordruck auszufüllen. Sollten die Textzeilen für Ihre Angaben keinen ausreichenden Raum bieten, so können Sie ergänzende Angaben auf einem Beiblatt vornehmen und im Vordruck auf die Beifügung eines solchen Beiblattes hinweisen. Eine Bestätigung Ihrer Angaben durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin oder das Finanzamt ist nur erforderlich, wenn keine anderen verwertbaren Nachweise beigelegt sind. Wollen Sie aus datenschutzrechtlichen Gründen vermeiden, dass Arbeitgeber/-in oder Finanzamt Kenntnis von personenbezogenen Daten erhalten, die nicht von diesen zu bestätigen sind, so empfiehlt es sich, im Vordruck zunächst die Angaben zu machen, die von Arbeitgeberseite oder vom Finanzamt zu bestätigen sind. Nach deren Bestätigung der betreffenden Angaben vervollständigen Sie dann den Vordruck in den übrigen Rubriken, unterschreiben ihn und fügen Nachweise, Belege und sonstige Mittel der Glaubhaftmachung bei.

Einkommen:

Das Jahreseinkommen des vergangenen Kalenderjahres (Zeitspanne vom 01.01. – 31.12. des Kalenderjahres vor dem Stichtag) ist regelmäßig als Jahreseinkommen maßgebend. Es ist in den Fällen zugrunde zu legen, in denen sich die Einkommensverhältnisse bis zum Stichtag nicht geändert haben und auch innerhalb von 12 Monaten ab Antragstellung unverändert fortbestehen werden. Bei dauerhaften Änderungen der Einkommensverhältnisse vor oder nach dem Antragszeitpunkt werden anstelle des Vorjahreseinkommens die aktuellen Einkommensverhältnisse durch Hochrechnung auf ein fiktives Jahreseinkommen erfasst.

Maßgebendes Einkommen ist die Summe der Jahreseinkommen der Haushaltsangehörigen abzüglich der anrechnungsfreien Beträge unter Punkt 10.

Jahreseinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes jeder haushaltsangehörigen Person. Ein Ausgleich mit negativen Einkünften aus anderen Einkommensarten und mit negativen Einkünften der zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Zum Jahreseinkommen gehören auch:

1. der steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen (§ 19 Abs. 2 Einkommensteuergesetz),
2. Bezüge, die von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen gewährt werden (§ 22 Nr. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz), z. B. Unterhaltsleistungen,
3. die den Besteuerungsanteil übersteigenden Teile von Leibrente (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstaben AA Einkommenssteuergesetz) sowie die den Ertragsanteil übersteigenden Teile von Leibrenten (§ 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstaben BB Einkommensteuergesetz), z. B. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung wie z. B. Altersrenten, Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit sowie die Hinterbliebenenrente,

4. das Arbeitslosengeld 1 (§ 32 b Absatz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz). Wird für einen vollen Kalendermonat Arbeitslosengeld 1 geleistet, so werden für den Monat 30 Tage angesetzt. Zur Ermittlung des Jahreseinkommens sind deshalb das Arbeitslosengeld 1 je Kalendertag und das Jahr mit 360 Tagen anzusetzen,
5. die ausländischen Einkünfte (§ 32 b Absatz 1 Nrn. 2 und 3 Einkommensteuergesetz),
6. der vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Arbeitslohn (§ 40 a Einkommensteuergesetz)

in den Fällen der Nummern 2 und 4 bis 6 abzüglich einer Pauschale von je 200 EURO für Aufwendungen zum Erwerb, Erhalt oder zur Sicherung der steuerfreien Einnahmen.

Zum Jahreseinkommen zählen **nicht** die

1. Ausbildungsvergütung eines haushaltsangehörigen Kindes im Sinne des § 32 Absätze 1 und 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes,
2. Einkünfte einer zu betreuenden Person, die hilflos im Sinne des § 33 b Absatz 6 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes ist.

Werbungskosten

Zur Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten sind die Werbungskosten mit folgenden Pauschbeträgen abzuziehen, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden (§ 9 a EStG):

von den Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit der Arbeitnehmer-Pauschbetrag: 920,00 EUR

daneben sind Aufwendungen für Kinderbetreuungskosten nach § 9 c Absatz 1 und 3 EStG gesondert abzuziehen,

von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, soweit es sich um Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2 EStG handelt (z. B. Beamten- oder Werkspensionen), 102,00 EUR

von den Einnahmen im Sinne des § 22 Nrn. 1, 1a und 5 EStG (Renten, Unterhaltsleistungen und Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen), 102,00 EUR

bei Einkünften aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten ein Betrag von 801 EURO (Sparer-Pauschbetrag) abzuziehen; der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen. Für Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, beträgt der gemeinsame Sparer-Pauschbetrag 1602 EURO.

Die Pauschbeträge dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden.

Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung anrechenbarer steuerfreier Einnahmen dürfen in nachgewiesener oder glaubhaft gemachter Höhe wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten vom Jahreseinkommen abgezogen werden.

Krankenversicherung, Rentenversicherung, Steuern

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens wird von den steuerpflichtigen Einkünften ein pauschaler Abzug in Höhe von 12 % für die Leistung von Steuern vom Einkommen vorgenommen. Dies gilt nicht für steuerfreie Einkünfte. Für die Leistung von Beiträgen zur Kran-

kenversicherung beträgt der pauschale Abzug 10 %, für die Leistung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung 12 %. Dies gilt auch, wenn Leistungen an ähnliche Einrichtungen mit entsprechender Zweckbestimmung geleistet werden.

Der pauschale Abzug für die Entrichtung von Beiträgen wird nicht gewährt, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine andere Sicherung besteht, für die Beiträge von einem Dritten geleistet werden.

Haushaltsangehörigkeit

Vorbehaltlich abweichender Regelungen bei der Förderung und Belegung von Wohnraum für besondere Formen gemeinschaftlichen Wohnens sind Haushaltsangehörige alle Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt wohnen. Haushaltsangehörig sind auch Personen, die alsbald – in der Regel innerhalb von 6 Monaten – dem Haushalt angehören werden. Deshalb gilt auch jedes Kind im Sinne der Definition des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) als haushaltsangehörig, dessen Geburt nach ärztlicher Bescheinigung oder Mutterpass erwartet wird. Unabhängig vom tatsächlichen Datum der Geburt erhöht sich die Einkommensgrenze entsprechend. Nicht (mehr) haushaltsangehörig sind Personen, die alsbald – in der Regel innerhalb von 6 Monaten – aus dem Haushalt ausscheiden werden.

Anrechnungsfreie Beträge

Zur Feststellung des Gesamteinkommens sind die Jahreseinkommen aller haushaltsangehörigen Personen zusammenzurechnen. Von der Summe der Jahreseinkommen werden die Frei- und Abzugsbeträge nach § 15 Abs. 3 WFNG NRW (Ifd. Nrn. 10, 11 und 12 des Antragsformulars) entsprechend den Verhältnissen am Stichtag abgezogen. Um die Frei- und Abzugsbeträge anerkennen zu können, sind Nachweise /Urkunden (in Kopie) beizufügen.